

Arbeit, Versicherung, Rente, Gewerkschaft

So normal wie möglich?!

Angleichung des Strafvollzugs an die
Lebensverhältnisse in Freiheit – wie geht das?

Meißen, den 23. Juni 2018

RA Dr. Sven-U. Burkhardt

Übersicht

- Zuerst:
- Eine kurze Vorstellung
- Input:
- Gefangenearbeit und Entlohnung
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Gewerkschaft

Plenum (ab 16 Uhr): Angleichungsaufgaben für den Justizvollzug

- Was wollen wir an Freiheiten und Rechten?
- Was brauchen wir an Einschränkungen, Auflagen und Pflichten?

(Bundes-)StVollzG (1977)

- Nicht erfolgte Umsetzung:
- Angeglichene Entlohnung (geplant: stufenweise auf 40% der Bezugsgröße bis 1980), anfangs 5% - derzeit 9%
- Einbeziehung in die Rentenversicherung (90% d. Bezugsgröße)
- Einbeziehung in die Krankenversicherung

Gefangenearbeit



Zwischen Verlängerter Werkbank und Behandlung

Bild-Quelle: https://www.justiz.bayern.de/media/images/justiz-und-justizvollzug/justizvollzug/fittosi_ze__316_0_22e4f82918bfa8f9f6df9e8236a4be3_besch%C3%A4ftigungsarten2014.jpg

Grundsätzliches

- Die meisten Bundesländer haben noch eine Arbeitspflicht im Strafvollzug
- Es wollen mehr Gefangene arbeiten als Plätze zur Verfügung stehen (Beschäftigungsquoten in den Ländern ca. 50-60%; stark JVA-abhängig)
- Unterschiedliche Qualifikation bzw. Fähigkeit der Gefangenen zu arbeiten
- Für Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis (außerhalb der JVA) gelten die Einschränkungen nicht

Art. 12 Abs. 3 GG

Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Arbeitslohn

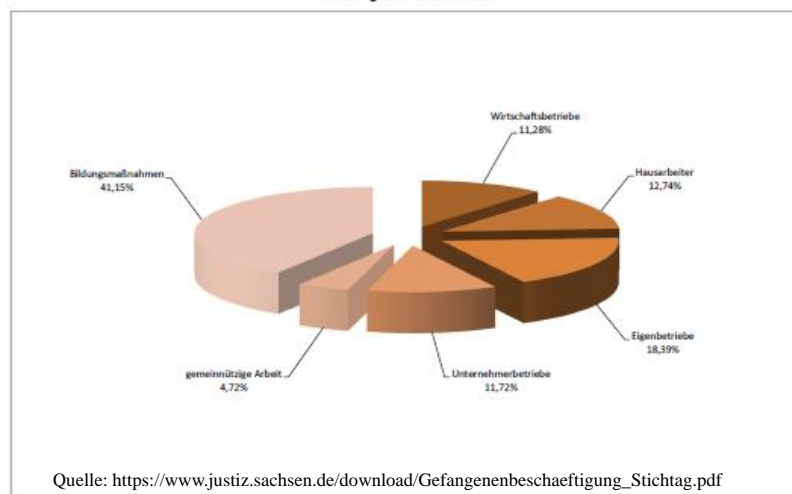
- 9% der Bezugsgröße
(Durchschnittseinkommen am Tag)
- Regelmäßig in Lohnstufen (Sachsen 60%)
75 -125% (HH 138%) der „9%“
- Erschwernis- und Leistungszulagen (bis ca.
30%) möglich
- 2015: EUR 1,15 (75%) - 1,91 (125%) Std.
- 6-8 Std. Tag

Wofür

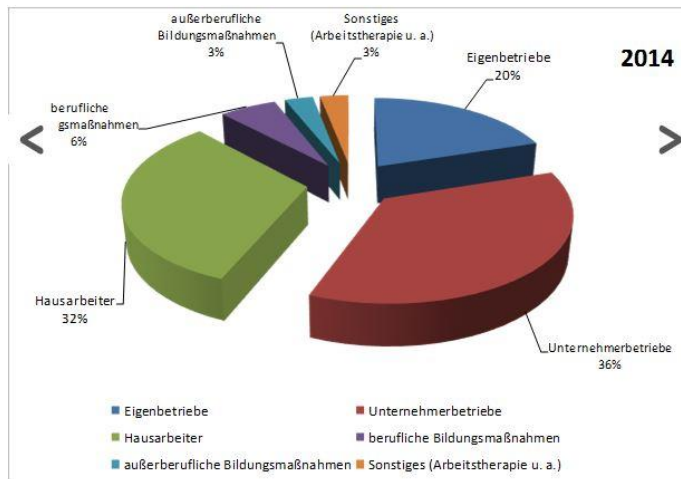
- Arbeit
- Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen
- Arbeitstherapie
- Gefangenenmitverantwortung
- Z.T. (je nach Bundesland) andere Maßnahmen, die als wichtig für den Behandlungsvollzug erachtet werden

Sachsen

Beschäftigung der Gefangenen
Stichtag 1. November 2016



Bayern



Quelle: https://www.justiz.bayern.de/media/images/justiz-und-justizvollzug/justizvollzug/fittoresize__316_0_22e4f82918bfa8f9f6df99e8236a4be3_besch%C3%A4ftigungsarten2014.jpg

BVerfG, Urt. v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 u.a.

Bundesverfassungsgericht 1998:

Bisheriges Entlohnungssystem (5% der Bezugsgröße)
verfassungswidrig

Heranzuziehen ist nicht nur die Entlohnung in Geld,
sondern auch andere Leistungen (z.B. Freistellungstage)

BVerfG, Urt. v. 01.07.1998,
2 BvR 441/90 u.a.

1. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm ein weiter Gestaltungsraum eröffnet.

2. a) Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muß nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muß aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

BVerfG, Urt. v. 01.07.1998,
2 BvR 441/90 u.a.

2. b) Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist.

3. Art. 12 Abs. 3 GG beschränkt die zulässige Zwangsarbeit auf Einrichtungen oder Verrichtungen, bei denen die Vollzugsbehörden die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefangenen behalten.

BVerfG, Beschl. v. 24.03.2002, 2 BvR 2175/01 (Nichtannahme)

Bundesverfassungsgericht 2002: Neuregelung der Entlohnung (Anhebung auf 9% der Bezugsgröße) derzeit gerade noch verfassungsmäßig – u.a. unter Berücksichtigung der ungünstigen wirtschaftlichen Lage in der Bundesrepublik.

BVerfG, Beschl. v. 26.03.2001, 2 BvR 2175/01 (Nichtannahme)

Rn. 42: „Der Gesetzgeber hat die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße noch gewahrt.“

Rn. 44: „Die Entscheidung des Gesetzgebers erweist sich als derzeit noch vertretbar. Wegen der weiter verschlechterten Produktivität von Gefangenearbeit, die mit der allgemeinen, von hoher Arbeitslosigkeit und Staatsverschuldung gekennzeichneten wirtschaftlichen Lage am Arbeitsmarkt einhergeht, wird der Abwägungsspielraum des Gesetzgebers eingeschränkt. Angesichts der strukturell bedingten niedrigen Produktivität der Gefangenearbeit sowie der weiteren Verschlechterung der Beschäftigungssituation von Gefangenen in den neunziger Jahren besteht die Gefahr, dass bei einer weiteren Erhöhung des Arbeitsentgelts eine Gefährdung der Gefangenearbeitsplätze eintritt (vgl. dazu Neu, NK 2001, S. 22 ff.). Es droht bei weiter abnehmender Produktivität durch ein Ungleichgewicht von Lohnkosten und Ertrag die Schließung von Anstaltsbetrieben (vgl. Neu, NK 2001, S. 22, 25; Landau/Kunze/Poseck, NJW 2001, S. 2611, 2612 f.; Radtke, ZfStrVo 2001, S. 4, 11). Dieser Effekt einer Erhöhung der Bezugsgröße liefe dem Resozialisierungskonzept gerade zuwider.“

2006 Europäische Strafvollzugsgrundsätze

26.1 Gefangenearbeit ist als ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden.

26.2 Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.

26.10 In allen Fällen ist die Gefangenearbeit angemessen zu vergüten.

26.17 Arbeitende Gefangene sind soweit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.

Arbeitslosenversicherung

- Arbeitende Gefangene sind gegen Arbeitslosigkeit nach der Haft versichert
- Zwischenzeitlich: Anweisung der BfA gearbeitete Zeit nur Tageweise anzurechnen:
- Montag bis Freitag nur 5 Tage
- Nicht 7 Tage
- Gesetzesänderung 2016 (§ 26 SGB III)
- Inzwischen BSG, Urteil v. 12.09.2017 – B 11 AL 18/16 R: Wochenenden/ Feiertage etc. unterbrechen nicht die Anrechnungszeiten (auch für die Zeit vor Aug. 2016)

Rentenversicherung, JuMiKo Juni 2018

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung befasst und halten die Einbeziehung grundsätzlich für sinnvoll.“

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einzusetzen, die im Hinblick auf die zu erwartenden Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte verursacht.“

Rentenversicherung

- Komitee für Grundrechte und Demokratie seit Jahren aktiv
- JuMiKo immer wieder nicht entschieden
- Gesetzgeber ursprünglich 90% geplant
- Zumindest 70% von NGOs gefordert
- Arbeitsplan wohl eher zwischen 30% und 50%
- Jährliche Kosten mind. ca. EUR 200 Millionen
- Aber ersparte Sozialausgaben nach Entlassung
- Maßnahmen der Rentenkasse möglich (Reha)

Rentenversicherung, international

- EGMR, Große Kammer, Urteil vom 07.07.2011, Stummer v. Österreich (37452/02): 10:7, dass Ausschluss aus der Rente (noch) rechtmäßig sei
- Zumindest 22/47 Europarats-Länder beziehen Gefangene ein: z.B. Albanien, Kroatien, Zypern, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Russland, Slowenien, Türkei, Ukraine und Großbritannien

Krankenversicherung

- Fehlende Einbeziehung in die Krankenversicherung
- Keine freie Arztwahl
- Eingeschränkte Schweigepflicht des Anstaltsarztes gegenüber Anstaltsleitung
- Gerade Übergänge problematisch (Freiheit-Haft; Haft-Freiheit)
- Gefangene häufig gesundheitlich besonders vulnerabel
- Suchtmittelkonsum, chronische Krankheiten (z.B. HIV, Hepatitis C), psychische Probleme
- Teure Behandlungen z.T. abhängig von compliance (z.B. Interferon)
- Substitution z.T. noch politisch eingeschränkt
- s. aber EGMR, Urteil v. 1.9.2016, Wenner v. Deutschland (62303/13)
- www.aktionstage-gefaengnis.de (21.-30.09.2018)

Gewerkschaft

- Aktuell: „GG/BO“ (Gefangenengewerkschaft/ Bundesweite Organisation)
- Echte Gewerkschaften kann es erst bei einer Veränderung der Arbeit im Justizvollzug geben (nicht in einer „Totalen Institution“)
- Obwohl, kann schon mit der Abschaffung der Pflichtarbeit interessant werden – hiergegen BVerfG Beschl. v. 16.12.2015, 2 BvR 1017/14
- Aber, Vereinigungsfreiheit, ein Verein zur Vertretung gemeinsamer Interessen und zum Erreichen gemeinsamer Ziele ist zulässig (so auch OLG Hamm, Beschl. v. 2.6.2015, III-1 Vollz (Ws) 180/15)

Danke!

- Fragen?
- Kommentare?
- Diskussion!

- Literatur: Feest/ Lesting/ Lindemann (Hg.), Strafvollzugsgesetze (AK), 7. Aufl. Köln 2016